

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1283

Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und neues Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht: Umsetzung sowie Anpassungen im kantonalen Recht – Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Erwägungen

- 1.1 Die Bundesversammlung hat am 13. Dezember 2002 eine grundlegende und umfassende Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches beschlossen (Bundesblatt 2002, S. 8240 ff.). Die Referendumsfrist ist am 3. April 2003 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung durch den Bundesrat wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2006 erfolgen. Mit der Revision ist vor allem eine Neuordnung der Strafen und Massnahmen im Sinne einer Anpassung an den aktuellen Stand der Strafrechtslehre und einer Berücksichtigung der mit dem bisherigen Recht in der Praxis gemachten Erfahrungen verbunden. So werden z.B. die kurzen Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten weitgehend durch andere, als sinnvoller erkannte Strafen wie die neue Geldstrafe nach Tagessätzen oder die gemeinnützige Arbeiten ersetzt. Weiter werden z.B. die Möglichkeiten für die Gerichte, bedingte Strafen auszusprechen, erweitert und verfeinert.
- 1.2 Am 20. Juni 2003 verabschiedete die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Bundesblatt 2003, S. 4445 ff.), welches gleichzeitig mit dem revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in Kraft treten wird. Auch hier ist die Referendumsfrist unbenutzt am 9. Oktober 2003 abgelaufen. Das Gesetz regelt das Jugendstrafrecht neu in einem separaten Erlass ausserhalb des Strafgesetzbuches, welches fortan nur noch das Erwachsenenstrafrecht erfasst. Es passt die im Jugendstrafbereich zu verhängenden Sanktionen den heutigen Erkenntnissen an und stellt zudem Grundsätze auf für das kantonal zu regelnde Jugendstrafverfahren.
- 1.3 Diese beiden bedeutenden Änderungen im materiellen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, namentlich bei den anwendbaren Sanktionen, machen eine Überprüfung des kantonalen Prozessrechts sowie der Zuständigkeiten der Strafverfolger und Gerichte im Hinblick auf die Inkraftsetzung (voraussichtlich am 1. Januar 2006) erforderlich. Der Regelungsbedarf im kantonalen Recht, welchen die materiellen Änderungen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht im Tätigkeitsbereich der neuen Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Gerichte auslösen, soll durch eine Arbeitsgruppe, welcher Personen aus den betroffenen Bereichen angehören, unter der Federführung des Bau- und Justizdepartements abgeklärt werden. Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der Gesetze (Gerichtsorganisationsgesetz, Strafprozessordnung, Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches) ausarbeiten.

- 1.4 Neben der neuen Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und den Gerichten betreffen die vorgenannten Änderungen, insbesondere diejenigen am strafrechtlichen Sanktionensystem, auch den Strafvollzug. Da es sich bei den Aufgaben von Strafjustiz und Strafvollzug um in der Praxis klar getrennte Bereiche handelt, zwischen denen nur geringe materielle Bezüge bestehen, für welche eine Verknüpfung auch gesetzgebungstechnisch nicht notwendig und sinnvoll erscheint, sollen die erforderlichen Anpassungen der Gesetze und Vereinbarungen im Bereich des Strafvollzuges (Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen, Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz) durch eine separate Arbeitsgruppe, unter der Federführung des zuständigen Departementes des Innern, abgeklärt und vorbereitet werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Für die Prüfung des Regelungsbedarfs im kantonalen Recht, welchen die Änderungen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht im Tätigkeitsbereich der neuen Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Gerichte auslösen, wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Toni Blaser, 1. Untersuchungsrichter, von Amtes wegen
- Franz Fürst, Chef Rechtsdienst Justiz (Vorsitz), von Amtes wegen
- Martin Häner, juristischer Sekretär, Rechtsdienst Justiz (Protokoll), von Amtes wegen
- Dr. Bruno Hug, Jugendanwalt, von Amtes wegen
- Konrad Jeker, Rechtsanwalt und Notar (Vertreter Sol. Anwaltsverband)
- Ueli Kölliker, Gerichtspräsident (Vertreter Gerichtskonferenz), von Amtes wegen
- Hans-Peter Marti, Oberrichter (Vertreter Obergericht), von Amtes wegen
- Matthias Welter, Staatsanwalt, von Amtes wegen

Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu prüfen, welche Anpassungen im kantonalen Recht zur Umsetzung der "Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches" und der Einführung des "Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht" erforderlich sind und Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der Gesetze ausarbeiten.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.3 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, beiziehen.
- 2.4 Die Entschädigung der Mitglieder, die der Arbeitsgruppe nicht von Amtes wegen angehören, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen (RRB Nr. 1954 vom 23. September 2002; BGS 126.511.31) und betragen: 4. Kategorie: 140 Franken pro Mitglied und Sitzung.

- 2.5 Abklärung und Vorbereitung der erforderlichen Anpassungen der Gesetze und Vereinbarungen im Bereich des Strafvollzuges erfolgen durch eine separate Arbeitsgruppe, unter der Federführung des Departementes des Innern. Dieses wird beauftragt, zu gegebener Zeit die erforderlichen Anträge an den Regierungsrat zu stellen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

BJD, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Obergericht

Gerichtskonferenz

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit (RT)

Amt für Finanzen

Mitglieder der Arbeitsgruppe (8) **(Versand durch Rechtsdienst Justiz)**